

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT KOBLENZ für das Jahr 2026

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2025 auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	543.379.628 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>587.635.903 Euro</u>
der Jahresfehlbetrag auf	44.256.275 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-15.018.735 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	59.229.080 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>148.773.770 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-89.544.690 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	104.563.425 Euro.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	91.156.050 Euro
zusammen auf	91.156.050 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 66.271.710 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 37.302.840 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 186.442.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen auf	4.500.000 Euro.
--	------------------------

2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Eigenbetrieb Kommunales Gebietsrechenzentrum auf	500.000 Euro
Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen auf	3.000.000 Euro
Eigenbetrieb Kommunaler Servicebetrieb Koblenz auf	2.500.000 Euro
Eigenbetrieb Rhein-Mosel-Halle auf	1.000.000 Euro
zusammen auf	7.000.000 Euro.

3. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen auf	2.082.000 Euro
--	----------------

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	1.082.000 Euro
--	----------------

Eigenbetrieb Stadtentwässerung auf	5.540.000 Euro
------------------------------------	----------------

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 Euro
--	--------

zusammen auf	7.622.000 Euro
---------------------	-----------------------

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	1.082.000 Euro.
--	-----------------

§ 6 Steuersätze

Die nachfolgend genannten Realsteuerhebesätze wurden in einer separaten Hebesatzsatzung festgelegt:

- | | |
|--|-----------|
| - Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf | 438 v. H. |
| - Grundsteuer B (Grundstücke) auf | 570 v. H. |
| - Gewerbesteuer auf | 440 v. H. |

Die **Hundesteuer** beträgt nach der geltenden Hundesteuersatzung für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

- | | |
|-------------------------------|-----------|
| - für den ersten Hund | 108 Euro |
| - für den zweiten Hund | 180 Euro |
| - für jeden weiteren Hund | 216 Euro |
| - für jeden gefährlichen Hund | 960 Euro. |

Die **Zweitwohnungssteuer** beträgt nach der geltenden Zweitwohnungssteuersatzung 10 v. H. der Jahreskaltmiete.

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt 647.195.377 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt 612.676.103 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2026 beträgt 568.419.828 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 50.000 Euro überschritten sind.

Der Oberbürgermeister wird damit ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro zu bewilligen.

Für die notwendige Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des § 102 Absatz 1 GemO gilt diese Ermächtigung analog.

§ 9 Einzelveranschlagung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind im jeweiligen Teilfinanzhaushalt einzeln darzustellen, ebenso solche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen. Die Bewilligung ist zum 31.12.2022 ausgelaufen.

§ 11 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 29 und 42a des Landesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Leistungsstufen: | 0 Euro |
| 2. Leistungsprämien und Leistungszulagen: | 11.250 Euro. |

Für die Beschäftigten wurde ab 01.01.2007 ein Leistungsentgelt eingeführt, welches nach den Vorgaben des § 18 TVÖD abgewickelt wird.

Koblenz, XX.XX.2026

Stadtverwaltung Koblenz

Langner
Oberbürgermeister